



Wasser- und Abwasserverband Wittstock · Wasserwerkstr. 1 · 16909 Wittstock

Wasser- und Abwasserverband Wittstock
Wasserwerkstr. 1 · 16909 Wittstock
Tel.: (0 33 94) 43 35 48 / 4760-0
Fax: (0 33 94) 44 45 31
e-Mail: info@ wav-wittstock.de

Frau
Christiane Köhler
OT Zaatze
Zum Windfang 3
16909 Heiligengrabe

Auskunft erteilt: Frau Krüger

Telefon: 03394/476013

Datum: 04.01.2007

Bescheid Nr.: ABZ - 001- 07

Handwritten signature and date: 04.01.2007

BESCHIED über die

**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen für das Grundstück Zum Windfang 3 im Ortsteil Zaatze der Gemeinde Heiligengrabe
Gemarkung: Zaatze, Flur 5, Flurstück 79
Ihr Antrag vom 30.08.2006**

Sehr geehrte Frau Köhler,

auf Ihren o. b. Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, Ihr Grundstück Zum Windfang 3 in Zaatze (Flurstück 79 der Flur 5) bis zum 31.05.2007 an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, indem Sie einen Hausanschluss herstellen.
2. Sie werden vom Benutzungszwang insoweit befreit, als dass Sie das in Ihrer Kleinkläranlage gereinigte Nutzwasser erneut und mehrfach im Hause verwenden dürfen.
3. Die Außenzapfstellen für das Nutzwasser sind bis zum 31.05.2007 außer Betrieb zu nehmen.
4. Das Nutzwasser darf nicht in den Gartenteich eingeleitet, nicht im Untergrund verrieselt und nicht zur Gartenbewässerung verwendet werden.
5. Überschüssiges Abwasser, das im Haus keine Verwendung mehr findet, ist in die zentrale Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Begründung:

Der Wasser- und Abwasserverband Wittstock erteilt für das o.g. Grundstück eine **Teilbefreiung** vom Benutzungszwang dahingehend, dass das bezogene Frischwasser einer Mehrfachnutzung unterzogen werden kann, es muss jedoch nach der letzten Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden.

Demzufolge ist der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation für die Einleitung des Restwassers herzustellen. Die technischen Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

-2-

Eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Kanalisation kommt allein deshalb nicht in Betracht, da Sie auf Ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage errichtet haben, welche Sie seit dem 08.06.1999 betreiben, obwohl Ihnen bereits seit 1997 bekannt ist, dass der Verband die öffentliche Erschließung des Ortsteils Zaatze plant.

Bereits zu diesem Zeitpunkt hat Ihnen der Verband mitgeteilt, dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang schon auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, wie etwa die Regelung des § 15 der Gemeindeordnung i.V. mit den Satzungen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock nicht in Betracht kommt.

Trotzdem haben Sie ohne Baugenehmigung und Wasserrechtlichen Erlaubnis die Anlage auf Ihrem Grundstück errichtet und am 08.06.1999 in Betrieb genommen.

Mit der Erschließung des OT Zaatze der Gemeinde Heiligengrabe wurde bereits am 17.08.1998 begonnen. Das gesamte Bauvorhaben wurde am 25.08.1999 fertig gestellt, so dass für Sie keine Notwendigkeit bestand, eigene Investitionen zu tätigen.

Auf Grund der nunmehr durch den Verband erteilten Teilbefreiung vom Benutzungszwang können Sie künftig das Trinkwasser einer Mehrfachnutzung im Haushalt unterziehen. Dass über den Membranbioreaktor gereinigtes Abwasser kann über die vorhandene Nutzwasserbevorratung dem Haushalt zur Wiederverwendung zugeführt werden.

Gegen die Wiederverwendung des gereinigten Abwassers zu Haushaltszwecken bestehen aufgrund der zu erwartenden Qualität der vorhandenen Kleinkläranlage keine Bedenken. Das Nutzwasser hat zwar keine Trinkwasserqualität, es kann beispielsweise zum Putzen oder zur Toilettenspülung verwendet werden, ohne dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nutzer zu befürchten wären.

Das überschüssige Abwasser, das im Haushalt keine Verwendung findet, ist jedoch in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten und darf nicht mehr auf dem Grundstück ausgebracht werden.

Alle Nutzungsarten (Befüllen des Teichs, Bewässerung von Beeten etc.), bei denen das Abwasser mit dem Boden in Berührung kommt, bergen die Gefahr einer Grundwasserberührung. Dies würde eine Gewässerbenutzung darstellen, für die Sie keine Genehmigung haben und für die bei Vorhandensein einer zentralen Schmutzwasseranlage von der unteren Wasserbehörde auch keine Genehmigung erteilt wird.

Um die Verwendung des Nutzwassers auf dem Grundstück außerhalb des häuslichen Wasserkreislaufs auszuschließen, sind die Außenzapfstellen außer Betrieb zu nehmen.


Die Fristsetzung bis zum 31.05.2007 berücksichtigt bereits die bevorstehenden Wintermonate und lässt Ihnen genügend Zeit, die Arbeiten vorzubereiten, Kostenvoranschläge einzuholen und die erforderlichen finanziellen Mittel anzusparen.

Bitte informieren Sie uns unaufgefordert über die Fertigstellung der angeordneten Arbeiten und vereinbaren Sie mit uns einen Termin zur Besichtigung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wasser- und Abwasserverband Wittstock, Wasserwerkstraße 1, 16909 Wittstock einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Scheidemann